



NR. 390 | 23.07.2021

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Geschäftsordnung für Berufungskommissionen

an der Folkwang Universität der Künste

vom 07.07.2021



Aufgrund des § 18 Satz 3 der Grundordnung der Folkwang Universität der Künste vom 29.07.2011 in der Fassung vom 17.06.2015 in Verbindung mit der Ordnung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Folkwang Universität der Künste vom 04.11.2015 geben sich die Berufungskommissionen die folgende Geschäftsordnung:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Sitzungen der Berufungskommission
- § 3 Vorsitz
- § 4 Mitglieder
- § 5 Vertretungsregelungen
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Ausschreibung
- § 8 Auswahlkriterien
- § 9 Vorstellungsverfahren
- § 10 Gutachten
- § 11 Abstimmungen und Beschlüsse
- § 12 Protokollführung
- § 13 Veröffentlichung und Inkrafttreten

**§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

(1) Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit von Berufungskommissionen an der Folkwang Universität der Künste, insbesondere die Zuständigkeitsbereiche, das Verfahren zur Entscheidungsfindung und Beschlussfassung einschließlich des Ablaufs der Sitzungen. Sie versteht sich als Ergänzung und Präzisierung der Berufsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung gilt für alle bei den Sitzungen Anwesenden, also sowohl für Mitglieder der Berufungskommission als auch für beratende Teilnehmer\*innen..

**§ 2 Sitzungen der Berufungskommission**

(1) Zur ersten konstituierenden Sitzung lädt die\*der Berufsbeauftragte per elektronischer Kommunikation ein. In der konstituierenden Sitzung sind Regelungen zur Protokollführung (siehe § 12) zu treffen und sämtliche Termine des weiteren Verfahrens abzustimmen.

(2) Zu den weiteren Sitzungen lädt die\*der Vorsitzende der Berufungskommission ebenfalls per elektronischer Kommunikation ein. Mit der Einladung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung und die etwaigen Sitzungsunterlagen elektronisch.

(3) Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden.

(4) Die\*der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(5) Die\*der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

(6) Das Berufungsverfahren setzt sich aus folgenden Sitzungen zusammen:

- Konstituierende Sitzung,
- Sitzung zur Auswahl der einzuladenden Bewerber\*innen,
- gegebenenfalls eine Sitzung im Anschluss an die Kontaktgespräche zur Auswahl der Bewerber\*innen, die zu Vorstellungsverfahren eingeladen werden sollen,
- eine Sitzung im Anschluss an die Vorstellungsverfahren zur Entscheidung über die Listenfähigkeit,
- eine Sitzung zur Entscheidung über die Dreierliste/den Berufungsvorschlag nach Vorliegen der auswärtigen Gutachten.

### **§ 3 Vorsitz**

(1) In der konstituierenden Sitzung wählt die Berufungskommission aus den ihr angehörenden Professor\*innen mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder eine\*n Vorsitzende\*n. Diese\*r darf kein externes Mitglied der Berufungskommission sein. Die Berufungskommission wählt außerdem mit der Mehrheit der Stimmen eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n, die\*der die\*den Vorsitzende\*n im Verhinderungsfall vertritt. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die\*der Vorsitzende leitet die Arbeit der Berufungskommission und vertritt diese innerhalb der Universität.

### **§ 4 Mitglieder**

(1) Die Besetzung der Berufungskommission erfolgt nach § 3 der Berufsordnung.

(2) Alle Mitglieder der Berufungskommission machen sich zu Beginn des Verfahrens mit den relevanten Dokumenten vertraut (u. a. Berufsordnung, Geschäftsordnung, Ordnung über die Grundbedingungen für die Qualität der Lehre, etc.).

(3) Im Hinblick auf die Gleichstellungsarbeit wird in erster Linie die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs kontaktiert, bei Berufungsverfahren in zentralen Instituten (siehe §§ 11 und 19 der Berufsordnung) die zentrale Gleichstellungsbeauftragte. Sind die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten verhindert, greifen Vertretungsregelungen innerhalb der Gruppe der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten. Ist eine Vertretung aus dieser Personengruppe nicht möglich, nimmt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte bzw. ihre Stellvertreterin an den Sitzungen teil. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist auch im Falle der Einbindung einer dezentralen Gleichstellungsbeauftragten über die Termine zu informieren.

### **§ 5 Vertretungsregelungen**

(1) Die als Vertretung benannten Mitglieder vertreten im Falle des Ausfallens bzw. der Verhinderung eines Mitglieds dieses als stimmberechtigte Mitglieder in der Berufungskommission.

(2) Ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission kann nur an den Abstimmungen zur Listenfähigkeit und Listenplatzierung teilnehmen, wenn es an allen Vorstellungsverfahren teilgenommen hat, da das Mitglied ansonsten die Bewerber\*innen nicht vergleichend beurteilen kann. Vertretungen, die im Bedarfsfall als stimmberechtigte Mitglieder nachrücken sollen, müssen daher beratend an den Vorstellungsverfahren teilnehmen.

### **§ 6 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird von der\*dem Vorsitzenden der Berufungskommission aufgesetzt und versendet.

(2) Weitere Tagesordnungspunkte können von den Mitgliedern der Berufungskommission bei der\*dem Vorsitzenden angemeldet werden.

(3) Die Berufungskommission beschließt die endgültige Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 7 Ausschreibung**

(1) Die verpflichtenden Angaben des Ausschreibungstextes sind in § 6 der Berufsordnung geregelt.

(2) Vor der Weiterleitung des Ausschreibungstextes an das Rektorat muss der Text mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie der Personalabteilung abgestimmt werden. Dazu sendet die\*der Vorsitzende der Berufungskommission auf der Grundlage einer Standardausschreibung der\*dem

Berufungsbeauftragten einen Entwurf zu, den diese\*r zuerst der Personalabteilung und dann der\*dem Dekan\*in, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung zur Vervollständigung und Abstimmung weiterleitet. Spätestens nach 10 Werktagen soll der Ausschreibungstext vollständig bei der\*dem Berufungsbeauftragten zur letztmaligen Prüfung vorliegen, um ihn anschließend durch die\*den Vorsitzende\*n der Berufungskommission ins Rektorat einbringen zu lassen. Die Abstimmung kann per elektronischer Kommunikation erfolgen.

(3) Der Vorlage für das Rektorat wird durch die\*den Vorsitzende\*n der Berufungskommission ein Vermerk hinzugefügt, der bestätigt, dass der Text mit der\*dem Berufungsbeauftragten, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und der Personalabteilung abgestimmt ist. Weiter sind die Medien anzugeben, in denen die Ausschreibung veröffentlicht werden soll.

### **§ 8 Auswahlkriterien**

(1) Die von der Berufungskommission festzulegenden Auswahlkriterien sind grundsätzlich zu gewichten und dürfen während des Auswahlverfahrens nicht durch zusätzliche oder abweichende Kriterien verändert werden.

(2) In § 5 der Berufsordnung wird als Auswahlkriterium eine künstlerische oder wissenschaftliche Leistung im Umfang von fünf Jahren genannt, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches erbracht worden sein sollen. Diese Leistung außerhalb des Hochschulbereichs kann auch parallel zu einer Beschäftigung an einer Hochschule erbracht worden sein.

(3) Auf der Basis des Kriterienkatalogs und der Aufgabenbeschreibung der Stelle trifft die Berufungskommission nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Vorauswahl der in die engere Wahl zu ziehenden Bewerber\*innen. Diese können zu einem Kontaktgespräch eingeladen werden. Nach den Kontaktgesprächen oder nach der Vorauswahl bestimmt die Berufungskommission, wer zu Vorstellungsverfahren eingeladen wird.

(4) Die Entscheidung über die Nichtberücksichtigung von Bewerber\*innen wird für jede Person einzeln samt spezifischer und für Dritte nachvollziehbarer Begründung im Hinblick auf die Auswahlkriterien im Protokoll festgehalten.

### **§ 9 Vorstellungsverfahren**

(1) Die in die engere Wahl gezogenen Bewerber\*innen werden zu einem Vorstellungsverfahren eingeladen. Die Vorgaben für Vorstellungsverfahren regelt § 7 der Berufsordnung.

(2) Alle für das Kolloquium vorgesehenen Punkte sind im Protokoll zu dokumentieren.

**§ 10 Gutachten**

(1) Über die künstlerische bzw. wissenschaftliche Qualifikation der als listenfähig eingestuften Kandidat\*innen sind jeweils mindestens zwei auswärtige Gutachten einzuholen. Alternativ dazu können mindestens zwei vergleichende Gutachten eingeholt werden. Die Gutachten sind in der Regel von Hochschullehrer\*innen zu erstellen; nur in durch die Berufungskommission begründeten Ausnahmefällen kann ein Gutachten von einer Persönlichkeit eingeholt werden, die nicht Hochschullehrer\*in ist.

(2) In der Regel soll ein\*e Gutachter\*in nicht zugleich mehrere Bewerber\*innen begutachten.

(3) Mit der Anfrage des Gutachtens erhalten die auswärtigen Gutachter\*innen den entsprechenden Auszug aus der Berufsordnung mit den Kriterien und Inhalten für Gutachten zugesandt sowie eine Frist zur Abgabe innerhalb von zwei bis sechs Wochen mitgeteilt.

(4) Die Gutachten werden den Kommissionsmitgliedern vor der Sitzung zur Abstimmung über die Dreierliste zur Vorbereitung zur Verfügung gestellt. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, werden die Gutachten in der Sitzung verlesen bzw. zur Lektüre verteilt.

**§ 11 Abstimmungen und Beschlüsse**

(1) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Kommissionsmitglieder anwesend sind und die Professor\*innen über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(2) Abstimmungen über die einzuladenden Bewerber\*innen sowie über die Listenfähigkeit erfolgen in der Regel nicht geheim, es sei denn ein Mitglied beantragt die geheime Abstimmung.

(3) Die Beschlüsse können auch in elektronischer Kommunikation gefasst werden.

(4) Geheime Abstimmungen können in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Hinsichtlich des für die Abgabe der geheimen Stimmen in elektronischer Form eingesetzten elektronischen Wahlsystems prüft die Hochschule im Vorfeld der Wahl, dass dieses Wahlsystem der Bedeutung der Wahl Rechnung trägt.

(5) Bei der Abstimmung über die Feststellung der Listenfähigkeit der Bewerber\*innen ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(6) Nach Einholung und Sichtung der auswärtigen Gutachten legt die Kommission auf Grundlage der Gutachten im Zusammenhang mit den bisherigen Beurteilungen einen Vorschlag vor, der aus drei Einzelvorschlägen in bestimmter Reihenfolge bestehen soll (Dreierliste). Die Abstimmungen

erfolgen geheim und für jeden Listenplatz getrennt. Zunächst wird geheim über den ersten Platz abgestimmt. Nach der Auszählung dieser Abstimmung erfolgt die geheime Abstimmung über den zweiten Platz. Das gleiche Verfahren wird bei der Abstimmung über den dritten Platz durchgeführt. Die bereits auf einen Listenplatz gewählten Bewerber\*innen werden bei den darauffolgenden Wahlgängen nicht mehr berücksichtigt. Außer der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf der Beschluss der Mehrheit der Stimmen der Professor\*innen. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

(5) Jedes überstimmte Mitglied der Berufungskommission kann binnen einer Woche einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Der Zeitpunkt der Anmeldung eines Sondervotums ist in die Niederschrift aufzunehmen. Die Sondervoten sind dem Rektorat mit vorzulegen.

(6) Bei zwei gelisteten Bewerber\*innen können nur die Plätze 1 und 2 vergeben werden.

### **§ 12 Protokollführung**

(1) Über die Sitzungen müssen Protokolle mit Anwesenheitsvermerk geführt werden. Sie können elektronisch geführt werden. Sind Mitglieder der Berufungskommission nur zeitweise anwesend, wird die Uhrzeit der Präsenz notiert. Die Protokolle haben den Hergang der Sitzung, die wichtigsten Argumente und die Beratungsergebnisse wiederzugeben.

(2) Die Berufungskommission regelt zu Beginn jeder Sitzung die Protokollführung.

(3) Die Diskussionen der Vorstellungsverfahren in den darauf folgenden Sitzungen müssen in ihren wesentlichen Inhalten samt Entscheidungskriterien und Leistungsbewertung festgehalten werden. Diese Sitzungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltungen erfolgen.

(4) Die Protokolle sollen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder verschickt werden. Dies kann per elektronischer Kommunikation erfolgen.

(5) Die Protokolle werden in der folgenden Sitzung genehmigt. Eine Genehmigung mittels elektronischer Kommunikation genügt.

### **§ 13 Veröffentlichung und Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung der Berufungskommission tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.



Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 07.07.2021.

Essen, den 23.07.2021  
Der Rektor  
Prof. Dr. Andreas Jacob